



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.693/6-V/2/98

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

29. DEZ. 1998

Landtag G-28-1998
Bearbeiter (Ltg.-124/L-24-1998) Stempel
Beilagen

Sachbearbeiter
Dr. Martin Hiesel

Klappe
4233

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-28-1998 (Ltg.-124/L-24-
1998)
12. November 1998

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1998 beschlossen,
gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG und
§ 9 F-VG

Einspruch

zu erheben.

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

1. Verstoß gegen § 8 Abs. 4 F-VG:

Der Gesetzesbeschluß sieht in seinem § 2 vor, daß das Gewinnen sämtlicher mineralischer Rohstoffe mit Ausnahme von Erdöl und Erdgas sowie das Gewinnen von Lockermaterial aller Art die Verpflichtung zur Entrichtung einer Landschaftsabgabe auslösen. Diese - über den Inhalt des derzeit in Geltung stehenden Landschaftsabgabegesetz 1994 weit hinausgehende - Abgabenregelung ist aus folgenden Gründen mit § 8 Abs. 4 F-VG 1948 nicht vereinbar:

Gemäß § 8 Abs. 4 F-VG 1948 sind Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, unzulässig.

Unter Verbrauchsteuern im Sinne des § 8 Abs. 4 F-VG 1948 sind Abgaben zu verstehen, die von der Belastungskonzeption her den Verbrauch von Sachgütern belasten sollen. Ob dies der Fall ist, hängt vom Steuersystem der betreffenden Abgabe ab: entscheidend ist, ob durch diese in wirtschaftlicher Hinsicht eine Belastung des Verbrauchs bewirkt werden soll (vgl. insb. Ruppe, Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Reform der Getränkesteuer, ÖStZ 1991, 263). Hingegen ist es unerheblich, ob der Gesetzgeber bei Umschreibung des abgabepflichtig machenden Tatbestandes in rechtstechnischer Hinsicht an den Verbrauch dieser Güter anknüpft. Der Verbrauch selbst ist zumindest in der Regel kein geeigneter Anknüpfungspunkt der Besteuerung, weshalb Verbrauchsteuern schon aus Praktikabilitätsgründen an einen dem Verbrauch vorgelagerten, leichter faßbaren Vorgang anknüpfen (vgl. Ruppe, aaO, 264). In diesem Sinne wurde bereits bei den "klassischen" Verbrauchsabgaben der Monarchie ("Verzehrungssteuern"; vgl. Mischler - Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch IV [1909], 800 ff) zwischen Produktionssteuern, die an den Herstellungs-(Produktions-)Prozeß der Güter anknüpfen, und Zirkulationssteuern, die an die Güterbewegung anknüpfen, unterschieden. Zu den Produktionssteuern zählten nach der finanzwissenschaftlichen Literatur neben Fabrikationssteuern, die an bestimmte Merkmale des Produktionsprozesses anknüpften (Branntweinsteuer), und Fabrikatsteuern, die an Merkmale des erzeugten Produktes anknüpften (Bier-, Zucker- und Mineralölsteuer), auch die Rohstoff- oder Materialsteuern, die an die bei der Produktion verarbeiteten Materialien anknüpften (vgl. Conrad - Elster - Lexis - Loening, Handbuch der Staatswissenschaften VIII³ [1911], 138 [140]).

Für die Überlegung, daß es für die Charakterisierung einer Abgabe als Verbrauchsteuer nicht auf die rechtstechnische Ausgestaltung der Abgabenvorschrift ankommen kann, spricht schließlich auch, daß es der Gesetzgeber andernfalls in der Hand hätte, durch eine entsprechende Formulierung das Verbot des § 8 Abs. 4 F-VG 1948 zu umgehen.

§ 2 des NÖ Landschaftsabgabengesetzes knüpft zwar rechtstechnisch an den isolierten Akt der Gewinnung an. Im Ergebnis soll jedoch der Verbrauch besteuert

werden. Da die Landschaftsabgabe nicht von demjenigen, der die Bodenschätze entnimmt, getragen, sondern letztlich auf die Verbraucher überwältzt werden soll, hat sie den Charakter einer Verbrauchsteuer. Als solche widerspricht sie § 8 Abs. 4 F-VG 1948 in zweierlei Hinsicht:

- a) Die in Niederösterreich entnommenen mineralischen Rohstoffe werden auch bei Verbrauch außerhalb Niederösterreichs nicht entlastet, somit liegt nach dieser Gesetzesstelle Verfassungswidrigkeit vor.
- b) § 8 Abs. 4 F-VG sieht weiters vor, daß Verbrauchsabgaben der Länder, die nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch im Geltungsbereich erfassen, unzulässig sind.

Da der Verbrauch in Niederösterreich nach einer Lieferung aus dem Ausland bzw. aus anderen Bundesländern nicht erfaßt wird, liegt auch hier Verfassungswidrigkeit vor. Auf die Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse sei ebenfalls hingewiesen.

2. Gefährdung von Bundesinteressen:

Eine Gefährdung von Bundesinteressen durch die Einhebung einer Landschaftsabgabe ist auch darin gelegen, daß sie die Gewinnung fast aller mineralischen Rohstoffe umfaßt, auch soweit diese im Eigentum des Bundes stehen.

27. Dezember 1998

Der Bundeskanzler:

